

Vorsorge-Reglement per 1. Januar 2021 - Kurzfassung

Vorsorge- und Sparpläne Art. 5 Vorsorgereglement (nachfolgend V-R genannt)

Die Vorsorgeeinrichtung führt drei Vorsorgepläne (Eco, Standard, Komfort) zur Wahl durch den Arbeitgeber. Innerhalb des Vorsorgeplanes kann der Arbeitnehmer seinen Sparplan Minus (ausser Eco), Basis oder Plus wählen.

Leistungsplan

Seit 2014 werden die Leistungen nach dem Prinzip des Duoprimats versichert. Dies bedeutet, dass die Altersleistungen auf dem individuell angesparten Alterskapital basieren (Beitragsprimat), während die Risikoleistungen in Prozenten des versicherten Lohnes oder der voraussichtlichen Altersrente berechnet werden (Leistungsprimat).

Versicherter Lohn Art. 3 V-R

Der versicherte Lohn entspricht dem anrechenbaren Lohn, vermindert um den Koordinationsbetrag. Dieser beträgt 20% des anrechenbaren Lohnes, mindestens jedoch 40%, höchstens aber 75% der maximalen AHV-Altersrente gemäss dem jeweils gültigen Betrag (www.ahv-iv.info). Die Pensionierung ist zwischen Alter 58 und 70 möglich. Massgebend sind die Anstellungsbedingungen des Arbeitgebers. Das ordentliche Rücktrittsalter beträgt 65 Jahre.

Sparbeiträge Art. 5 V-R

Die jährliche Spargutschrift entspricht dem Sparbeitrag der versicherten Person zuzüglich des Sparbeitrags des Arbeitgebers. Die Beiträge sind nach Alter der versicherten Person gestaffelt:

Vorsorgeplan	Alter	Beitrag Arbeitnehmer	Beitrag Arbeitgeber	Total
Standard (Basis)	25-34	6.2%	9.3%	15.5%
	35-49	7.0%	10.5%	17.5%
	50-65	7.8%	11.7%	19.5%
Eco (Basis)	25-34	5.0%	7.5%	12.5%
	35-49	5.8%	8.7%	14.5%
	50-65	6.6%	9.9%	16.5%
Komfort (Basis)	25-34	7.0%	10.5%	17.5%
	35-49	7.8%	11.7%	19.5%
	50-65	8.6%	12.9%	21.5%

Im Minus Plan sind die Beiträge um 3 Prozentpunkte reduziert. Im Plus Plan beträgt das Beitragsverhältnis 50% / 50%.

Risikobeiträge Art. 5 V-R

Vorsorgeplan	Alter	Beitrag Arbeitnehmer	Beitrag Arbeitgeber	Total
Standard	18-65	1.0%	1.5%	2.5%
Eco	18-65	0.92%	1.38%	2.3%
Komfort	18-65	1.04%	1.56%	2.6%

Sparbeiträge und Risikobeiträge können maximal bis Alter 65 bezahlt werden.

Umlagebeiträge Art. 5 V-R

Umlagebeiträge dienen der Finanzierung von allfälligen Rentenanpassungen aufgrund der Teuerung, von Beiträgen an den Sicherheitsfonds sowie Erhöhung des Vorsorgekapitals Rentner bei Senkung des technischen Zinssatzes. Sie betragen:

Alter	Beitrag Arbeitnehmer	Beitrag Arbeitgeber	Total
25 – 65	0,8%	1,2%	2,0%

Zinsgutschriften Art. 4 V-R

Auf den individuellen Sparkonten werden nachschüssig Zinsen gutgeschrieben. Die Höhe dieses Zinssatzes wird vom Verwaltungsrat jeweils im 4. Quartal für das folgende Kalenderjahr festgelegt.

Weiterversicherung ab Alter 55 Art. 21 V-R

Versicherte, die nach Vollendung des 55. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können die Versicherung im bisherigen Umfang weiterführen.

Altersleistungen Art. 10 V-R

Das angesparte Alterskapital kann als einmalige Kapitalleistung oder als lebenslängliche Rente bezogen werden, die monatlich ausbezahlt wird. Möglich ist auch eine Kombination von Kapitalleistung und Rente. Die Kapitalleistung ist der Geschäftsstelle spätestens drei Monate vorher schriftlich bekannt zu geben. Die Jahresrente berechnet sich in Prozenten des angesparten Alterskapitals (Umwandlungssatz) zum Zeitpunkt des Rücktrittsalters.

Alter beim Rücktritt	Umwandlungssätze *)				
	Per	Per	Per	Per	Per
	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023
70	6.99%	6.93%	6.87%	6.81%	6.75%
69	6.84%	6.78%	6.72%	6.66%	6.60%
68	6.69%	6.63%	6.57%	6.51%	6.45%
67	6.54%	6.48%	6.42%	6.36%	6.30%
66	6.39%	6.33%	6.27%	6.21%	6.15%
65	6.24%	6.18%	6.12%	6.06%	6.00%
64	6.09%	6.03%	5.97%	5.91%	5.85%
63	5.94%	5.88%	5.82%	5.76%	5.70%
62	5.79%	5.73%	5.67%	5.61%	5.55%
61	5.64%	5.58%	5.52%	5.46%	5.40%
60	5.49%	5.43%	5.37%	5.31%	5.25%
59	5.34%	5.28%	5.22%	5.16%	5.10%
58	5.19%	5.13%	5.07%	5.01%	4.95%

Der Umwandlungssatz wird aufgrund des effektiven Alters beim Rücktritt auf Monate genau interpoliert.

*) ab 1. Januar 2019 Reduktion pro Monat um 0.005 %-Punkte während 5 Jahren

Beispiel:

Rücktrittsalter 63 per 31.12.2021:	63
Umwandlungssatz:	5,82%
Angespartes Alterskapital:	CHF 300'000
Jahresrente:	CHF 17'460
Monatsrente:	CHF 1'455

Invalidenleistungen Art. 12 V-R

Die Vollinvalidenrente beträgt 65% des versicherten Lohnes bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit und wird bis Ende des Monats ausgerichtet, in dem der Versicherte das ordentliche Rücktrittsalter erreicht. Danach bemisst sich die Rente aufgrund des im ordentlichen Rücktrittsalter vorhandenen, fortgeführten Sparguthabens und dem dann gültigen Umwandlungssatz. Für die Anerkennung der Erwerbsunfähigkeit und die Festlegung des Invaliditätsgrades ist der Entscheid der staatlichen IV massgebend.

Ehepartnerrente Art. 13 V-R

Stirbt eine versicherte Person, Alters- oder Invalidenrentner, so hat der überlebende Ehepartner bzw. der eingetragene Partner Anspruch auf eine Ehepartnerrente, sofern er beim Tod

- für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder
- das 45. Altersjahr vollendet und die Ehe bzw. die eingetragene Partnerschaft mindestens 5 Jahre gedauert hat.

Die Ehepartnerrente beträgt 70% der im Zeitpunkt des Todes voraussichtlichen bzw. laufenden Altersrente.

Lebenspartnerrente Art. 14 V-R

Unter bestimmten Voraussetzungen hat auch ein hinterbliebener Lebenspartner ohne formell eingetragene Partnerschaft Anspruch auf eine Rente. Die Pensionskasse muss zu Lebzeiten über die Lebenspartnerschaft informiert werden.

Todesfallkapital Art. 15 V-R

Stirbt eine versicherte Person, Alters- oder Invalidenrentner und wird weder eine Ehe- noch eine Lebenspartnerrente fällig, so wird den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital ausbezahlt.

- vor der Pensionierung dem im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Sparguthaben, mindestens aber dem 2-fachen Betrag des versicherten Lohnes.
- nach der Pensionierung dem 5-fachen Jahresbetrag der laufenden Altersrente. Die bereits ausbezahlten Renten werden angerechnet.

Alters-Kinderrenten Art. 10 V-R, Waisenrente Art. 16 V-R, Invaliden-Kinderrenten Art. 12 V-R

Bezüger von Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten erhalten Kinderrenten für jedes Kind der versicherten Person bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bzw. bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Die Alterskinderrente und Waisenrenten betragen pro Kind 20% der voraussichtlichen bzw. laufenden Altersrente. Die Invalidenkinderrente beträgt 20% der Invalidenrente.

Einkaufsmöglichkeiten Art. 6 V-R

Falls das reglementarische maximale Sparguthaben in der Pensionskasse noch nicht erreicht ist, sind Einkäufe bis zum Altersrücktritt möglich. Die steuerliche Abzugsfähigkeit dieser Einkäufe wird von der Kasse nicht garantiert.

Allgemeines

Dieser Übersicht übergeordnet ist der Wortlaut der reglementarischen Bestimmungen.

Das vollständige Reglement ist auf der Webseite www.pro-public.ch ersichtlich. Berechnungen können ebenfalls simuliert werden.